

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1991

zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Deutschland (ohne die fünf neuen Länder)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(92/78/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates
vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs-
und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher
Erzeugnisse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 867/90 des Rates
vom 29. März 1990 betreffend die Verbesserung der
Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forst-
wirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der
Kommission bis zum 7. Oktober 1991 21 Sektorpläne zur
Modernisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbe-
dingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse im
Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90
vorgelegt.Die von dem Mitgliedstaat vorgelegten Pläne enthalten
eine Beschreibung der geplanten Schwerpunkte innerhalb
des jeweiligen Sektors sowie Angaben über die für die
Durchführung der Pläne veranschlagte Beteiligung des
Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die
Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung.Dieses gemeinschaftliche Förderkonzept wurde im
Einvernehmen zwischen der Kommission, dem betref-
fenden Mitgliedstaat und den von ihm bezeichneten, auf
Länderebene zuständigen Behörden im Rahmen der Part-
nerschaft nach Artikel 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben
und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinie-
rung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen
der Europäischen Investitionsbank und der anderen
vorhandenen Finanzinstrumente⁽⁴⁾ aufgestellt.Alle in dem gemeinschaftlichen Förderkonzept vorgese-
henen Maßnahmen entsprechen den in der Entscheidung90/342/EWG der Kommission vom 7. Juni 1990 zur
Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur
Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedin-
gungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁵⁾
festgelegten Auswahlkriterien.Die Kommission ist bereit zu prüfen, inwieweit sich die
anderen gemeinschaftlichen Darlehensinstrumente nach
den für sie geltenden Bestimmungen an diesem Konzept
finanziell beteiligen können.Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur
Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hin-
sichtlich der Koordinierung der Interventionen der
verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen
diesen und den Interventionen der Europäischen Investi-
tionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstru-
mente andererseits⁽⁶⁾ wird diese Entscheidung über das
gemeinschaftliche Förderkonzept dem Mitgliedstaat als
Absichtserklärung übermittelt.Gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 4253/88 werden die Mittelbindungen für die
Beteiligung der Strukturfonds an der Finanzierung der
unter das gemeinschaftliche Förderkonzept fallenden
Interventionen auf der Grundlage der späteren Kommis-
sionsentscheidungen zur Genehmigung der betreffenden
Aktionen festgelegt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für land-
wirtschaftliche Strukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das gemeinschaftliche Förderkonzept für gemeinschaftliche
Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verar-
beitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forst-
wirtschaftlicher Erzeugnisse in Deutschland (ohne die
fünf neuen Länder) mit der Laufzeit vom 1. Januar 1991
bis 31. Dezember 1993 wird genehmigt.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 71.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

Die Kommission erklärt ihre Absicht, zur Durchführung dieses gemeinschaftlichen Förderkonzepts entsprechend den ausführlichen Bestimmungen, die es enthält, und entsprechend den Regeln und Leitlinien der Strukturfonds und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente beizutragen.

Artikel 2

Die wesentlichen Bestandteile des gemeinschaftlichen Förderkonzepts sind :

a) die vorrangigen Schwerpunkte für die gemeinsame Aktion in den folgenden Sektoren :

1. forstwirtschaftliche Erzeugnisse,
2. Fleisch,
3. Milch und Milchprodukte,
4. Getreide,
5. Wein und alkoholische Getränke,
6. Obst und Gemüse (einschließlich Fruchtsaft),
7. Blumen und Zierpflanzen,
8. Saatgut und
9. Kartoffeln ;

b) ein indikativer Finanzierungsplan zu konstanten Preisen des Jahres 1991 mit Angabe der Gesamtkosten der geplanten Schwerpunkte in allen Sektoren für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats in Höhe von 377 553 919 ECU für die gesamte Laufzeit sowie mit Angabe des angesetzten Finanzrahmens als Haushaltsbeiträge der Gemeinschaft zu Maßnahmen im Bereich der einzelnen Sektoren :

(in ECU)

1. Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	3 395 701
2. Fleisch	6 547 548
3. Milch und Milchprodukte	7 045 539
4. Getreide	2 907 160
5. Wein und alkoholische Getränke	1 962 181
6. Obst und Gemüse (einschließlich Fruchtsaft)	14 577 083
7. Blumen und Zierpflanzen	7 205 852
8. Saatgut	341 824
9. Kartoffeln	8 445 602
Insgesamt	52 428 490

Der sich daraus ergebende nationale Finanzierungsbedarf für den öffentlichen Sektor in Höhe von 51 821 181 ECU und für den privaten Sektor in Höhe von 273 304 248 ECU kann teilweise durch gemeinschaftliche Darlehen der Europäischen Investitionsbank und anderer Darlehensinstrumente gedeckt werden.

Artikel 3

Diese Absichtserklärung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission